

Carl Heymanns Verlag

Aloys Hüttermann

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht

2. Auflage



Kapitel 22: Vollstreckung in Frankreich

Übersicht	Rdn.
I. Vollstreckung einer französischen gerichtlichen Entscheidung in Frankreich . .	1613
1. Der rechtliche Rahmen und die an einer Vollstreckung beteiligten Akteure	1615
2. Vollstreckungsmaßnahmen	1622
II. Vorläufige Maßnahmen	1632
III. Vollstreckung einer Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts in Frankreich	1634

1612 Da die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts in Frankreich fast in derselben Art und Weise wie französische Entscheidungen vollstreckt werden, wird in diesem Kapitel zuerst erläutert, wie französische gerichtliche Entscheidungen in Patentsachen vollstreckt werden können¹ und dann, wie die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts vollstreckt werden.

I. Vollstreckung einer französischen gerichtlichen Entscheidung in Frankreich

1613 Da sich Patentrechtssachen meist auf große oder mittelgroße Firmen beziehen, hält sich die Mehrheit der in Frankreich ansässigen Beklagten an die Entscheidungen der französischen Gerichte, ohne dass Zwang auf diese ausgeübt werden muss. In einigen Fällen ist jedoch eine verbindliche Einhaltung notwendig.

1614 In diesem Abschnitt werden der rechtliche Rahmen und die an einer Vollstreckung Beteiligten aufgezeigt, dann werden die Vollstreckungsmaßnahmen nach französischem Recht genannt und schließlich die vorläufigen Maßnahmen (bevor eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgt), die in einigen Fällen nützlich sein können.

1. Der rechtliche Rahmen und die an einer Vollstreckung beteiligten Akteure

1615 Die obsiegende Partei, welche die unterlegene Partei zwingen muss, sich an eine gerichtliche Entscheidung zu halten, muss sich an die Bestimmungen von zwei französischen Gesetzbüchern halten: die Zivilprozessordnung (»Code de Procédure Civile«/CPC) und an die Zivilprozessordnung zu Vollstreckungsverfahren (»Code des Procédures Civiles d'exécution«, CEPC).

¹ Artikel des Übereinkommens über das einheitliche Patentgericht vom 19.02.2013 werden als »Artikel [. . .] gemäß EPG« bezeichnet. Regeln des 18. Entwurfs der Verfahrensordnung des EPG werden als »Regel [. . .]« bezeichnet. Artikel der französischen Zivilprozessordnung werden als »Artikel [. . .] gemäß FR CPC« bezeichnet. Artikel des französischen Gesetzes zum Schutz geistigen Eigentums werden als »Artikel [. . .] gemäß FR IPC« bezeichnet.

Im französischen gibt es keinerlei juristisches Konzept eines üblichen Ordnungsmittels: Die Nichteinhaltung gerichtlicher Anordnungen hat keine strafrechtlichen oder finanziellen Sanktionen zur Folge, die an das Gericht oder den Staat gezahlt werden müssen. 1616

Die Aufgabe der Vollstreckung von Entscheidungen gemäß diesen Verordnungen obliegt den Gerichtsvollziehern (»commissaires de justice«)², bei denen es sich um private Praktizierende handelt, die vom Staat ernannt werden und als Gerichtsbeamte handeln, denen Teile der Hoheitsgewalten übertragen wurden und die ein Monopol in Bezug auf Zwangsvollstreckung und die Sicherungsmaßnahmen haben. 1617

Sie handeln unter der Aufsicht eines speziellen Richters, der als Vollstreckungsrichter (»Juge de l'exécution«, häufig mit »JEX« abgekürzt) bezeichnet wird, der ein Richter der französischen ordentlichen Gerichte erster Instanz ist, d. h. dem Amtsgericht (Tribunal judiciaire) angehören muss. 1618

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vollstreckung – wie zum Beispiel Anträge auf Zahlungsaufschub (»Délai de Paiement«) oder Stundung (»échelonnement de la dette«) (Artikel 1244–1 Code Civil) – werden ausschließlich vor diesem Vollstreckungsrichter verhandelt. 1619

Dieser Richter entscheidet auch in Sachen zum Missbrauch von Vollstreckungsverfahren, was gemäß Artikel 1240 des französischen Code Civil und Artikel L. 121–2 CEPC eine Delikthaftung verursacht. Charakteristisch für diesen Missbrauch ist mangelnde Verhältnismäßigkeit zwischen dem geschuldeten Betrag und der ersuchten Vollstreckungsmaßnahmen. 1620

Die territoriale Zuständigkeit sowohl für die Gerichtsvollzieher als auch den Vollstreckungsrichter hängen von der Art der beantragten Vollstreckung ab: dem Ort der zu pfändenden Vermögensgegenstände, dem Erfüllungsort in Bezug auf die Verpflichtung, die der Klage zugrunde liegt, und dem Wohnsitz des Beklagten. 1621

2. Vollstreckungsmaßnahmen

Für die Inanspruchnahme der zwingenden Vollstreckungsmaßnahmen ist eine offizielle Kopie der Entscheidung des französischen Gerichts notwendig, ausgestellt durch den Gerichtsangestellten mit einer speziellen Vollstreckungsanordnung (»copie exécutoire« oder »grosse«), welche der (»signifiée«) unterlegenen Partei zuzustellen ist (Artikel 503 CPC). 1622

Die Vollstreckung beginnt normalerweise mit einer offiziellen Zahlungsaufforderung (»commandement de payer«) oder mit einer anderen Aufforderung, die Gerichtsentcheidung einzuhalten. 1623

2 Aufgrund der Regierungsverordnung vom 02.06.2016 wurden die Berufe des Gerichtsvollziehers (»huissier de justice«) und des vereidigten Auktionators (»commissaire-priseur«) ab dem 01.07.2022 in einem neuen Beruf mit der Bezeichnung »commissaire de justice« zusammengefasst, was wohl mit dem Begriff »Gerichtsvollzieher« am besten übersetzt ist.

Abschnitt 7: Vollstreckung

- 1624 Wenn das Gericht den Beklagten zu einer Handlung aufgefordert hat (wie zum Beispiel Rückruf der verletzenden Erzeugnisse aus dem Vertriebskanal) oder zur Unterlassung einer Handlung (wie zum Beispiel einer Anweisung, ein Patent nicht zu verletzen), ist der Gerichtsvollzieher normalerweise nur befugt, einen offiziellen Bericht dahingehend zu erstellen, dass der Beklagte die Anordnung nicht befolgt oder, im umgekehrten Fall, dass er es nicht unterlässt etwas zu tun, das ihm untersagt wurde. Auf der Grundlage dieses offiziellen Berichts kann das Gericht anordnen, dass der Beklagte Zwangsgelder (»astreinte«) an den Kläger (z. B. € 10.000 pro verkaufter Maschine oder pro Tag des Betriebs eines verletzenden Verfahrens) zahlen muss. Die Höhe dieser Zwangsgelder kann erhöht werden, wenn der Beklagte sich nicht an diese hält.
- 1625 Zur Vollstreckung von Entscheidungen zu Zahlungsaufforderungen verfügen Gerichtsvollzieher über spezielle Vollmachten:
- 1626 Ermittlung: Um den Schuldner und seine Vermögenswerte ausfindig zu machen, sind sie befugt, Informationen einzusehen, die nicht öffentlich verfügbar sind,³ einschließlich direktem Zugang zu Informationen bei staatlichen Stellen, Steuerbehörden, Finanzbehörden oder Sozialversicherungsbehörden (die in der »Ficoba«-Datenbank enthalten, sind, in der alle französischen Bankkonten aufgeführt sind);
- 1627 Maßnahmen: Gerichtsvollzieher sind befugt, die Unterstützung der Polizei anzufordern, und sie können bei Bedarf von Umzugsunternehmen und Schlüsseldiensten unterstützt werden.
- 1628 Die von den Gerichtsvollziehern zur Vollstreckung eines Urteils in Patentrechtssachen ausgeführten Vollstreckungsmaßnahmen können auf zwei Arten erfolgen:
- 1629 Pfändung eines Bankkontos (»saisie-attribution«), wodurch der Gläubiger die Gelder erhält, die auf dem Bankkonto des Schuldners verfügbar sind; Maßnahmen, die möglicherweise zum Verkauf der Vermögenswerte des Schuldners führen: in einer ersten Phase werden diese eingesetzt, um die materiellen oder immateriellen Vermögenswerte des Schuldners für unveräußerlich zu erklären; in der letzten Phase werden diese Vermögenswerte verkauft, um den Gläubiger zu bezahlen. Diese Maßnahmen erfolgen durch Beschlagnahmung und Verkauf (»saisie-vente« für bewegliches Vermögen, »saisie immobilière« für unbewegliches Vermögen). Der Verkauf kann in einer öffentlichen Auktion vollzogen werden.
- 1630 Obwohl die Gebühren für den Gerichtsvollzieher zur Einziehung von Beträgen grundsätzlich der Gläubiger trägt, werden diese in Ausnahmefällen den Schuldnern belastet, die der Verletzung geistiger Eigentumsrechte für schuldig befunden werden (Artikel R. 444–55 2 des französischen *code de commerce*).

3 Die einzigen frei zugänglichen Informationen beziehen sich auf die Vermögenswerte des Schuldners: Katasteramt (»cadastre« und »publicité foncière«) für Immobilienvermögen, Fahrzeugregistrierungsstellen vor allem für Schiffe und Flugzeuge, *Institut National de la Propriété Industrielle*, Register für geistige Eigentumsrechte ...

Die Vollstreckung von Entscheidungen, die nur vorläufig vollstreckt werden können (wie eine einstweilige Verfügung) erfolgt stets unter der Verantwortung des Gläubigers, der die Rechte des Schuldners im Falle der Beschädigung wieder herstellen muss, wenn die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgehoben oder geändert wird (gesetzlich geregelt unter Artikel L. 111–10 CEPC). 1631

II. Vorläufige Maßnahmen

Bevor der Gläubiger ein rechtskräftiges Urteil erlangt, das vollstreckt werden kann, muss er versuchen, vorläufige Maßnahmen zu erlangen, um seine Rechte zu sichern. Diese können unter der Bedingung erlangt werden, dass die Klage begründet und zulässig ist und dass ein Risiko für das Scheitern der Wiedererlangung besteht. Hierfür wird eine vorherige gerichtliche Genehmigung von dem Vollstreckungsrichter benötigt. 1632

Wenn eine vorläufige Maßnahme (»saisie-conservatoire«) genehmigt wird, werden die Vermögenswerte des Schuldners aufgrund der Sicherungsmaßnahme unveräußerlich. Wenn der Gläubiger möglicherweise einen Vollstreckungstitel erhält, wird die vorläufige Maßnahme in eine entsprechende Vollstreckungsmaßnahme umgewandelt. 1633

III. Vollstreckung einer Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts in Frankreich

Das Übereinkommen enthält mehrere Bestimmungen, die für die Vollstreckung von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts relevant sind, insbesondere Artikel 82 (3), der folgendes besagt: »Unbeschadet dieses Übereinkommens und der Satzung unterliegt das Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Vollstreckung erfolgt. Entscheidungen des Gerichts werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsmitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind.« 1634

Deshalb gilt jedes Mal dann, wenn die Vollstreckung einer Entscheidung⁴ in Frankreich vollzogen werden soll, französisches Vollstreckungsrecht: Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts sind in Frankreich zu genau den gleichen Bedingungen und Maßnahmen vollstreckbar wie diejenigen, die für Entscheidungen französischer Gerichte gelten. 1635

Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 12. Dezember 2012 über die »gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil – und Handelssachen (Neufassung)« (bekannt als die »Brüssel I (Neufassung) Verordnung)«⁵ wurde durch Verordnung (EG) 1636

4 Oder ein Vergleich durch Anwendung des EPG-Patentmediations- und Schlichtungszentrum, siehe Artikel 35.

5 Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 ändert und Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 (damals bekannt als die »Brüssel I Verordnung)« und hebt diese auf.

Abschnitt 7: Vollstreckung

Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 geändert, welche »Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften« ändert, um die Bestimmungen des Übereinkommens zu berücksichtigen.

- 1637 Aufgrund dessen sieht Artikel 71(a) der derart geänderten Brüssel I Verordnung (Neufassung) nun für ihre Zweck das Einheitliche Patentgericht als »Gericht eines Mitgliedsstaates« an, welche dieses uneingeschränkt in das europäische System zur Anerkennung von Entscheidungen integriert.
- 1638 Und Artikel 71(d) sieht weiterhin folgendes vor: »Wird die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines gemeinsamen Gerichts (welches jetzt das EPG ist) jedoch in einem Mitgliedstaat beantragt, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist, gelten anstelle dieser Verordnung alle die Anerkennung und Vollstreckung betreffenden Bestimmungen der Übereinkunft.«
- 1639 Die Regeln, auf welche Bezug genommen wird, sind vor allem Artikel 82 EPGÜ, Regel 118 und Regel 354.
- 1640 Regel 118.8 legt Folgendes fest: »Die in den Absätzen 1 und 2(a) genannten Anordnungen sind erst gegen den Beklagten vollstreckbar, nachdem der Kläger dem Gericht mitgeteilt hat, welchen Teil der Anordnungen er vollstrecken will, nachdem der Kläger gemäß Regel 7.2 eine zertifizierte Übersetzung, wo anwendbar, in die Amtssprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Amtssprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, zur Verfügung gestellt hat und nachdem diese Mitteilung dem Geklagten durch die Kanzlei zugestellt wurde«.
- 1641 Regel 354.1 bestimmt, dass Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts ab dem Datum ihrer Zustellung in jedem Vertragsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckbar sind – ohne die Notwendigkeit eines Vollstreckungsantrags.
- 1642 Folglich muss ein Kläger zur Vollstreckung EPG-Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts auf französischem Territorium, die nicht in französischer Sprache⁶ ausgefertigt ist, eine beglaubigte französische Übersetzung vorlegen.
- 1643 Vorbehaltlich dieser Bestimmung werden rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare EPG-Entscheidungen⁷ wie jede französische Entscheidung vollstreckt, wie oben erläutert.
- 1644 Zusammenfassend sind drei Unterschiede festzuhalten:
- 1645 Während Zwangsgelder (»astreinte«), die anfallen, wenn sich ein Beklagter nicht an die Anordnung des Gerichts halt, etwas zu tun bzw. etwas zu unterlassen, nach französischem Recht an den Beklagten gezahlt werden, werden diese gemäß Artikel 82(4) EPGÜ an das Einheitliche Patentgericht gezahlt; während das französische Gericht

6 Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn die Verfahrenssprache nicht Französisch ist, siehe Artikel 77 (2).

7 Siehe insbesondere Artikel 74 zur aufschiebenden Wirkung von Einsprüchen.

normalerweise nicht über die Maßnahmen des Klägers zur Vollstreckung seiner Entscheidung informiert ist, ist eine Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts »gegenüber dem Beklagten nur dann vollstreckbar, wenn der Kläger das Gericht darüber informiert hat, welchen Teil der Anordnungen er vollstrecken will«.

Während sich die Frage der Übersetzung nicht für Vollstreckungen einer französischen Anordnung in Frankreich ergibt, muss eine Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts, die in einer anderen Sprache als Französisch ausgestellt ist, übersetzt werden, bevor diese in Frankreich vollstreckt werden kann. **1646**